



# Leitbild

# Schulordnung

# Musikinstrumenten-

# Ausleihordnung

# Gebührenordnung



Bahnhofstraße 36 - 21745 Hemmoor

Telefon 04771-3214 -FAX 04771-5384

[info@musikschule-anderoste.de](mailto:info@musikschule-anderoste.de)

[www.musikschule-anderoste.de](http://www.musikschule-anderoste.de)

Die **Musikschule An der Oste e.V.** ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein. Registriert beim Amtsgericht Tostedt: NZS VR 140097

Die **Musikschule An der Oste e.V.** erhält Förderungen durch die  
Samtgemeinde Hemmoor  
Samtgemeinde Börde Lamstedt  
Samtgemeinde Land Hadeln  
sowie den  
Landkreis Cuxhaven  
und vom  
Land Niedersachsen

Die **Musikschule An der Oste e.V.** ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM)

### **Unser Leitbild**

Die Musikschule An der Oste e.V. ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens.

Die Musikschule An der Oste e.V. pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik.

### **Wir wollen:**

Das Musikinteresse wecken und fördern.

Die Kreativität von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen entfalten.

Die Freude am Musizieren vermitteln.

Die Förderung der Integration und der sozialen Kompetenz.

Die Persönlichkeitsentwicklung bei Kindern und Jugendlichen positiv prägen.

Musik als Gemeinschaftserlebnis vermitteln.

# **Schulordnung der Musikschule An der Oste e.V.**

## **1. Aufgabe**

Aufgabe der Musikschule ist es, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen. Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell fördern sowie evtl. auf ein Berufsstudium vorzubereiten. Fächerübergreifend kann die Musikschule Aufgaben der allgemeinen Kulturförderung und weiterer musikbezogener Gebiete wahrnehmen.

## **2. Aufbau**

2.1. Die Ausbildung an der Musikschule ist entsprechend den Richtlinien des VDM (Verband deutscher Musikschulen) in folgende Stufen gegliedert: - elementare Musikerziehung in Grund- und Vorklassen der Grundstufe. - Gruppen- und Einzelunterricht in der Unterstufe, - Gruppen- und Einzelunterricht in der Mittelstufe, - Einzelunterricht in der Oberstufe.

2.2. Zusätzlich werden Ensemble-, Ergänzungsfächer und Arbeitsgemeinschaften angeboten (Orchester, Kammermusik, Chor, Band, u.a.)

## **3. Teilnehmer**

3.1. Die Teilnahme an den Veranstaltungen der Musikschule ist vom Beginn der Schulpflicht ab möglich, in die Vorklassen können Kinder bereits zwei Jahre vor Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden.

3.2. Die Musikschule steht auch Erwachsenen offen.

## **4. Schuljahr**

4.1. Das Schuljahr deckt sich nicht mit dem der allgemeinbildenden Schulen. Das erste Halbjahr beginnt am 1.10. und endet am 31.3., das zweite beginnt am 01.04 und endet am 30.09.

4.2. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen gelten auch für die Musikschule.

4.3. Ausnahmen bilden die Kurse im Elementarbereich und die Angebote an Grundschulen. Sie orientieren sich an den jeweiligen Schulhalbjahren der allgemeinbildenden Schulen bzw. an den Sommerferien.

## **5. Anmeldung**

5.1. Anmeldung, Ummeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

5.2. Anmeldungen zur Musikschule sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

## **6. Probezeit**

6.1. Die ersten zwei Unterrichtsmonate gelten als Probezeit.

6.2. Während der Probezeit kann die weitere Teilnahme am Unterricht jederzeit schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung seitens der Musikschule erfolgt nach Rücksprache mit dem Fachlehrer, dem Schüler und ggf. dem gesetzlichen Vertreter durch den Leiter der Musikschule.

6.3. Bei Beendigung des Unterrichts im ersten oder zweiten Monat der Probezeit sind die Unterrichtsgebühren für einen bzw. zwei Monate fällig.

6.4. Die Probezeit gilt als beendet, wenn innerhalb der ersten zwei Unterrichtsmonate keine Kündigung seitens Schüler oder Musikschule erfolgt.

6.5. Die Probezeit kann in beiderseitigem Einvernehmen verlängert werden.

6.6. Auf eine Probezeit kann in beiderseitigem Einvernehmen verzichtet werden.

## **7. Ummeldung**

7.1. Ummeldungen vom Instrumental- und Vocalunterricht sind nur zum nächsten 1. des Folgemonats möglich.

7.2. Es findet keine vorherige kostenlose Probestunde statt.

7.3. Die ersten zwei Monate gelten nicht als Probezeit.

## **8. Abmeldung**

8.1. Abmeldungen vom Instrumental- und Vocalunterricht sind nach der Probezeit nur zum Halbjahresende möglich. (Ende des 1. Halbjahres 31.3.; Ende des 2. Halbjahres 30.9.).

8.2. Kurse im Elementarbereich und Angebote an Grundschulen orientieren sich an den jeweiligen Schulhalbjahren der allgemeinbildenden Schulen.

8.3. Kündigungen müssen der Musikschule bis zum 28.02. oder ggf. 29.02. und 31.08. vorher schriftlich zugegangen sein.

8.4. In begründeten Ausnahmefällen kann der Leiter der Musikschule Ausnahmen zulassen.

## **9. Unterrichtserteilung**

9.1. Zur Vermeidung weiter Wege sind die Unterrichtsstätten über das Einzugsgebiet der Musikschule verteilt.

9.2. Nach Möglichkeit werden die Wünsche nach Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte und bei einem bestimmten Lehrer erfüllt, jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.

9.3. Die Unterrichtsstunde dauert grundsätzlich 45 Minuten. Abweichungen sind aus der Unterrichtsgebührenordnung ersichtlich.

9.4. Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht sowie den abgesprochenen Ergänzungsfächern verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss vom Unterricht führen. Darüber entscheidet der Leiter der Musikschule. Dies entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.

9.5. Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächer bedürfen der Genehmigung des Fachlehrers oder des Schulleiters.

9.6. Fällt der Unterricht (schulbedingt) innerhalb eines Schulhalbjahres mehr als zweimal aus, erstattet die Musikschule die anteiligen Gebühren für die darüberhinausgehenden Unterrichtsausfälle. Hierbei gilt folgende Regelung: Der erste Unterrichtsausfall geht zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Für den zweiten Ausfall tritt die Musikschule ein. Dies gilt innerhalb eines Semesters.

## **10. Leistungen**

10.1. Alle Schüler der Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.

10.2. Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht. Über Sonderregelungen entscheidet der Leiter der Musikschule.

10.3. Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler nach schriftlicher Ermahnung und Rücksprache mit dem Fachlehrer durch den Leiter der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

## **11. Instrumente und Leihinstrumente**

11.1. Grundsätzlich hat der Schüler bei Beginn des Unterrichts das erforderliche Instrument selbst zu beschaffen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können jedoch Instrumente an die Schüler ausgeliehen werden.

11.2. Die Ausleihbedingungen regelt die Ausleihordnung.

## **12. Ergänzungsfächer**

Alle Schüler der Unter-, Mittel- und Oberstufe, d.h. in der Regel alle Instrumentalschüler, sollen je nach Instrument, Ausbildungsstand und Neigung mindestens an einem Ergänzungsfach wie Orchester, Kammermusik, Werkkunde o.Ä. teilnehmen. Dies gilt insbesondere für Schüler der Bereiche Streich-, Holzblas- und Blechblasinstrumente.

## **13. Prüfungen und Zwischenprüfungen**

Da die Finanzierung der Musikschule durch öffentliche Mittel erfolgt, müssen Prüfungen und ggf. Zwischenprüfungen durchgeführt werden.

## **14. Aufsicht**

Eine Aufsichtspflicht besteht nur während des Unterrichts.

## **15. Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

## **16. Haftung**

16.1. Bei Unfällen und Haftungsansprüchen Dritter, besteht ein Versicherungsschutz nur im Rahmen der von der Musikschule für Schüler abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherung.

16.2. Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule auftreten, besteht nicht.

## **17. Unterrichtsgebühren**

Die Höhe der Unterrichtsgebühren ergibt sich aus der Gebührenordnung der Musikschule.

## **18. Anerkenntnis**

Mit der Teilnahme am Unterricht erkennt der Schüler die Schulordnung der Musikschule An der Oste e.V. an.

## **19. Inkrafttreten**

Diese Schulordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

## **Ausleihordnung der Musikschule An der Oste e.V.**

1. Die Musikschule „An der Oste e.V.“ kann im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Instrumente aller Art anschaffen und befristet an Schüler der Musikschule ausleihen.
2. Ein Anspruch seitens der Schüler auf ein Leihinstrument besteht nicht. Über Art und Frist der Ausleihe entscheidet die Leitung der Musikschule im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachlehrer.
3. Die den Schülern überlassenen Instrumente sind sorgfältig zu behandeln und zu pflegen. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Schüler bei der Lehrkraft zu unterrichten.
4. Für die Ausleihe wird eine **monatliche Gebühr von 12,- Euro** erhoben, die zusammen mit der Unterrichtsgebühr fällig wird.
5. Die Ausleihfrist beträgt 6 Monate, sofern nicht anders vereinbart oder Gründe aus Pkt. 6 entgegenstehen.
6. Die Ausleihe wird beendet durch:
  - 6.1. Rückgabe durch den Schüler
  - 6.2. Ablauf der Ausleihfrist
  - 6.3. Ausscheiden des Schülers aus der Musikschule
  - 6.4. Wechsel des Instrumentalfaches
  - 6.5. Gebührenrückstand für Unterricht und/oder Ausleihe über 3 Monate
  - 6.6. Fortgesetzte unsachgemäße Instrumentenbehandlung (nach zweimaliger Anmahnung durch die Schulleitung)
  - 6.7. Fortgesetzten unregelmäßigen Unterrichtsbesuch (nach zweimaliger Anmahnung durch die Schulleitung)
7. Das Leihinstrument ist nicht durch die Musikschule versichert. Für Verlust oder Beschädigung haftet der Entleiher bzw. sein gesetzlicher Vertreter in vollem Umfang. Bei Verlust und im Falle von reparaturbedürftigen Beschädigungen ist die Musikschule umgehend zu benachrichtigen. Mit der Beseitigung der entstandenen Mängel dürfen nur in Absprache mit der Musikschule ausgewählte Firmen bzw. Fachkräfte beauftragt werden.
8. Diese Ausleihordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

# **Gebührenordnung der Musikschule An der Oste e.V.**

## **§ 1 Gebührenpflicht**

1. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule An der Oste e.V. werden Gebühren erhoben.

2. Die Gebühren betragen pro Monat bei einer wöchentlichen Unterrichtsstunde:

Unterrichtseinheit	Unterrichtsgebühr Kinder/Jugendliche monatlich	Unterrichtsgebühr Erwachsene (ab Alter 25 ) monatlich
Einzelunterricht 20 Minuten	47,-- €	51,-- €
Einzelunterricht 30 Minuten	72,-- €	78,-- €
Einzelunterricht 45 Minuten	93,-- €	100,-- €
Einzelunterricht 60 Minuten	122,-- €	133,-- €
2er Gruppe 45 Minuten	51,-- €	57,-- €
2er Gruppe 30 Minuten	35,-- €	39,-- €
3er Gruppe 45 Minuten	40,-- €	47,-- €
Ensemble/Band/Chor	7,-- €	13,-- €
Kurse im Elementarbereich		27,-- €
Instrumentenleihgebühr		12,-- €
10er Karte Erwerb nur für Personen ab 25 Jahren		250,-- €

3. Die Gebühren sind auch während der Ferien der Musikschule zu zahlen.

4. Die Gebühr erhöht sich um 25% bei auswärtigen Schülern.

5. Beginn und Ende der Gebührenpflicht regelt die Schulordnung.

## **§ 2 Gebührentschuld**

Zur Zahlung der Unterrichtsgebühren sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

## **§ 3 Fälligkeit**

Die Unterrichtsgebühren sind jeweils am 15. des Monats fällig.

## **§ 4 Erlass, Ermäßigung**

1. Eine Ermäßigung der Gebühr in Höhe von 10% wird auf Antrag gewährt, als

1.1. Familienermäßigung

1.2. Geschwisterermäßigung

1.3. Mehrfacherermäßigung

2. Auf Antrag wird folgende Familien- und Geschwisterermäßigung gewährt: Für jedes angemeldete Kind 10% von der monatlichen Gebühr. Elternteile/ Erwachsene zahlen den Regelgebührensatz.
3. Sollte mehr als 1 Kind am Regelunterricht in der Musikschule teilnehmen, und somit Anspruch auf Geschwisterermäßigung bestehen, gewähren wir auch einem Elternteil eine Familienermäßigung von 10 % der Hauptfachgebühr.
4. Die Tarife für EMP, Band/ Chor/ Orchester und Kooperationen sowie für Schüler ab dem 25. Lebensjahr sind von der Mehrfächerermäßigung ausgeschlossen.
5. Auf Antrag an die Verwaltung der Musikschule, gewährt diese eine Sozialermäßigung. Sie wird in einer Höhe von 30% eingeräumt und bezieht sich nur auf den Gruppenunterricht. Voraussetzung ist die Anerkennung des *Antrages auf Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben*.
6. In besonderen Härtefällen kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise vom Vorstand der Musikschule erlassen werden.

## **§ 5 Begabtenförderung**

1. SchülerInnen, die sich auf Grund einer deutlich erkennbaren, besonderen Begabung oder Leistung hervorheben (z.B.: durch Teilnahme an Wettbewerben, im Verlauf des Vorspieljahres herausstechen, öffentlich Konzertieren etc.), können auf schriftlichen Antrag eine zusätzliche Begabtenförderung erhalten.
2. Über den Antrag entscheidet die Schulleitung in Absprache mit dem Fachlehrer.
3. Die Begabtenförderung bezieht sich ausschließlich auf den 45minütigen Einzelunterricht. SchülerInnen, denen diese Förderung zuerkannt wird erhalten 45 Min. Einzelunterricht für den Tarif I. Dies entspricht der Gebühr für den 30minütigen Einzelunterricht.
4. Die Begabtenförderung muss spätestens nach einem Jahr durch die Schulleitung neu bewilligt werden.
5. Zeigt sich, dass SchülerInnen mit der zusätzlichen Förderung zu stark belastet sind, kann die Förderung jeweils nach Ablauf eines Vierteljahres eingestellt werden.
6. Bei nachlassenden Interesse oder stark eingeschränkten Übungswillen kann die Förderung sofort widerrufen werden.
7. SchülerInnen, die Begabtenförderung erhalten sind verpflichtet ein Übungsprotokoll zu führen, welches wöchentlich dem Instrumentallehrer vorzulegen ist.
8. Ein Rechtsanspruch auf Begabtenförderung besteht nicht.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.